



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Verbraucherschutz
Fachbereich Arbeitsschutz

Überwachung des Marktes in Sachsen-Anhalt bei Spielzeug mit weicher Füllung im Jahr 2019

Die Überwachung des Marktes bei Spielzeug mit weicher Füllung gehört zur Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und ist ein Beitrag zum Verbraucherschutz. In Sachsen-Anhalt obliegt die Marktüberwachung nach dem ProdSG dem Fachbereich Arbeitsschutz des Landesamtes für Verbraucherschutz. Sie beinhaltet die Durchführung von Stichprobenkontrollen bei Produkten und, sofern dabei Mängel festgestellt werden, das Treffen von Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Stichprobenkontrollen

Aufgabe

Zum Spielzeug mit weicher Füllung gehören nach der Leitlinie Nr. 11 der Europäischen Kommission zur Anwendung der EG-Spielzeugrichtlinie folgende Produkte:

- echtes Plüschspielzeug,
- Plüschspielzeug am Schlüsselanhänger,
- Plüschspielzeug-Türdekorationen,
- Plüschspielzeug-Körpergröße-Messlatten und
- Kissen in Tierform.

Wenn Spielzeug mit weicher Füllung auf dem Markt bereitgestellt wird, muss es die zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen und die formalen Anforderungen der Zweiten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (2. ProdSV, setzt EG-Spielzeugrichtlinie um) erfüllen. Konkretisiert werden die zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen in den Teilen 1 bis 3 der harmonisierten Norm DIN EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“.

Spielzeug mit weicher Füllung gehört zum Textilspielzeug für Kinder unter 3 Jahren. Deshalb muss es waschbar sein und den Sicherheitsanforderungen sowohl vor als auch nach dem Waschen gerecht werden. Darüber, wie das Spielzeug korrekt gewaschen wird (Handwäsche, Maschinenwäsche bei 30 °C usw.), muss der Hersteller die Verbraucher informieren.

„Soft-filled toys“ ist eine von 7 Produktgruppen, die die Europäische Kommission nach einer Umfrage unter den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2017 als besonders marktüberwachungsbedürftig eingestuft hatte. Deshalb und da der Schutz von Kindern ein Hauptanliegen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) ist, wurde Spielzeug mit weicher Füllung für die im Jahr 2019 durch den Fachbereich Arbeitsschutz vorzunehmende landesweite Aktion nach dem ProdSG als Marktüberwachungsobjekt festgelegt. Planmäßig sollten 35 betreffende Produkte unterschiedlicher Typen Prüfungen durch Besichtigung und Laborprüfungen unterzogen werden.

Vorgehen

Zunächst wurden für die Prüfungen Sicherheitsanforderungen und formale Anforderungen ausgewählt, denen Spielzeug mit weicher Füllung genügen muss, wenn es auf dem Markt bereitgestellt wird.

Für die Prüfungen durch Besichtigung kamen u. a. folgende in der 2. ProdSV gestellte Anforderungen zur Auswahl:

- Spielzeug mit weicher Füllung darf nicht mit dem Warnhinweis „Nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet“ versehen und
- dem Spielzeug mit weicher Füllung müssen Anweisungen zur Reinigung (Piktogramm, Deutsch) des Spielzeugs beigelegt sein.

Die Prüfungen durch Besichtigung nahm der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV selbst vor. Zu diesem Zweck wurde eine Prüfliste erarbeitet (siehe Anlage).

Für die Laborprüfungen wurden die in den Abschnitten

5.1 „Allgemeine Anforderungen“ an Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren und
5.2 „Spielzeug mit weicher Füllung und Spielzeugteile mit weicher Füllung“
der DIN EN 71-1

sowie die in den Abschnitten

4.1 „Allgemeine Anforderungen“ und

4.5 „Spielzeug mit weicher Füllung“

der DIN EN 71-2 gestellten Anforderungen ausgewählt. Die DIN EN 71-1 enthält Anforderungen zur mechanischen Sicherheit und die DIN EN 71-2 Anforderungen zur thermischen Sicherheit von Spielzeug. Anforderungen zur stofflichen Sicherheit von Spielzeug mit weicher Füllung (u. a. DIN EN 71-3) wurden für die Laborprüfungen nicht ausgewählt, da eine im Jahr 2016 durchgeführte chemische Untersuchung von 40 Plüschtieren im Auftrag der Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland keine Mängel ergeben hatte.

Nach einer im Anschluss an die Auswahl der Anforderungen vorgenommenen beschränkten Ausschreibung wurde eine externe Stelle beauftragt, das Spielzeug mit weicher Füllung den Laborprüfungen zu unterziehen. Darüber hinaus wurde die

externe Stelle beauftragt, für jedes Spielzeug mit weicher Füllung, bei dem sie mindestens einen Sicherheitsmangel festgestellt hat, eine Risikobewertung vorzunehmen. Das Spielzeugprüflabor der externen Stelle verfügt über eine Akkreditierung von der Deutschen Akkreditierungsstelle. Außerdem ist die externe Stelle eine notifizierte Stelle auf dem Gebiet der 2. ProdSV bzw. EG-Spielzeugrichtlinie.

Und in einem weiteren Schritt erfolgten die Probenentnahme, Prüfungen durch Besichtigung und Übergabe der Proben an die externe Stelle. Da keine sachsen-anhaltischen Hersteller und Einführer (führen Produkte in den Europäischen Wirtschaftsraum [EWR] ein) bekannt waren, wurden die Proben landesweit bei Händlern entnommen. Wie geplant erhielt die externe Stelle vom Spielzeug mit weicher Füllung 35 Produkte unterschiedlicher Typen für die Prüfungen im Labor.

Ergebnisse der Prüfungen und ggf. Risikobewertungen

An 12 Produkten, das sind ca. 34 % der insgesamt 35 Produkte, wurden bei den Prüfungen Sicherheitsmängel und an 2 von den 12 sicherheitsmangelhaften Produkten zusätzlich formale Mängel festgestellt.

Im Rahmen der Laborprüfungen zur mechanischen Sicherheit hatten 8 Produkte Zugprüfungen bereits vor dem Waschen und 2 Produkte nach dem Waschen nicht bestanden. Während der Zugprüfungen rissen bei diesen 10 Produkten Schlüsselanhänger, Klettverschlüsse, Augen und angenähte Etiketten ab, die von der externen Stelle als kleine Teile eingestuft wurden, und/oder es kam dazu, dass sich Nähte so weit öffneten, dass Zugang zu den faserartigen Füllmaterialien bestand. Aufgrund dieser Mängel gab es an den 10 Produkten die Gefahr des Erstickens durch Einatmen kleiner Teile und/oder von faserartigem Füllmaterial. Die externe Stelle bewertete die mit den Gefahren verbundenen Risiken bei 6 Produkten als niedrig, bei 3 Produkten als mittel und bei einem Spielzeug sogar als ernst (höchster Risikograd).

Im Rahmen der Prüfungen durch Besichtigung wurde festgestellt, dass die Anweisungen der Hersteller zur Reinigung bei 2 weiteren Produkten nicht in deutscher Sprache oder in Form von Piktogrammen gegeben waren, sondern in englischer Sprache. Das widerspricht einschlägigen Anforderungen, die in der 2. ProdSV und im ProdSG gestellt sind. Da eine falsch verstandene Anweisung zur Reinigung zu einer nicht vorgesehenen Reinigung und so zur Beeinträchtigung der Spielzeugsicherheit führen kann, sind derartige Mängel als Sicherheitsmängel einzustufen.

Bei den Laborprüfungen zur thermischen Sicherheit des Spielzeugs mit weichen Füllungen wurden keine Mängel festgestellt.

Über die 12 genannten sicherheitsmangelhaften Produkte hinaus wurden 5 Produkte beanstandet, weil bei ihnen Kunststoff-Heftfäden (siehe Bild) die Zugprüfungen nicht bestanden hatten, den Produkten keine Informationen darüber beigefügt waren, dass die Heftfäden vor der Verwendung des Spielzeugs zu entfernen sind, und es sich bei den entstandenen Heftfäden-Hälften um kleine Teile handelte. Kunststoff-Heftfäden benutzen die Hersteller oder Einführer von Spielzeug zum Befestigen von Etiketten, welche nicht an- oder eingenäht werden sollen/können. Die zugehörigen Risikobewertungen durch die externe Stelle ergaben niedrige Risiken. Telefonisch teilte die externe Stelle dem LAV dazu aber mit, dass Kunststoff-Heftfäden geringer Festigkeit in Deutschland und im weiteren Geltungsbereich der EG-Spielzeugrichtlinie, selbst an Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren, vielfach nicht kritisiert werden.



Kunststoff-Heftfaden

Maßnahmen

Anhörungen

Zumindest bei den 12 Produkten ist der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV zu dem Ergebnis gelangt, dass die Produkte Anforderungen der 2. ProdSV nicht erfüllen. Deshalb forderte das LAV die betreffenden Händler vorschriftsgemäß dazu auf, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der Produkte mit den nicht erfüllten Anforderungen herzustellen, die Produkte vom Markt zu nehmen oder sie zurückzurufen. Das erfolgte per Schreiben, in denen auch die Anlässe dafür genau dargestellt wurden. Außerdem bekamen die Händler Gelegenheit, sich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zu den Sachverhalten zu äußern. In keinem Fall traf der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV anschließend eine Marktüberwachungsmaßnahme per Verwaltungsakt, da das nicht notwendig wurde.

Initiierung von reaktiven Marktüberwachungen

Zu den meisten sicherheitsmangelhaften Produkten legten die Dezernate des Fachbereichs Arbeitsschutz des LAV im ICSMS Datensätze mit Fall- sowie ggf. Produktinformationen an und verschickten diese Informationen an Marktüberwachungsbehörden in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Kroatien und Polen. Beim ICSMS handelt es sich um das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem der Europäischen Kommission zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten. Das Anlegen von Datensätzen im ICSMS mit Fall- sowie ggf. Produktinformationen und das Verschicken dieser Informationen an die für die „Quellen der Warenströme“ zuständigen Marktüberwachungsbehörden dienen der effizienten Marktüberwachung. Zu den „Quellen der Warenströme“ gehören vor allem im EWR ansässige Hersteller und Einführer (mehrere mangelhafte Produkte waren „made in China“).

Beispiel

Von einem Plüschspielzeug am Schlüsselanhänger wurde die aus 4 Prüfmustern bestehende Probe bei einem Händler in Dessau-Roßlau entnommen. Über alle an diesem Spielzeug festgestellten Mängel (Zugprüfung vor und nach dem Waschen nicht bestanden, Anforderung an Hygiene nicht erfüllt) informierte der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV den Händler in einem Anhörungsschreiben und forderte ihn darin auf, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Als Antwort erhielt das LAV von dem Händler eine E-Mail mit der Information, dass die in China hergestellten Produkte nicht mehr verkauft und dem Einführer zurückgegeben werden. Das LAV informierte per ICSMS die für den Einführer zuständige Marktüberwachungsbehörde und bekam anschließend in einer zweiten E-Mail von dem Händler mitgeteilt, dass insgesamt 3476 betreffende Schlüsselanhänger vom Markt genommen wurden.

Februar 2020

Im Auftrag
Dr.-Ing. Guntram Herz
Zentraldezernat für Arbeitsschutz
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau
Telefon: +49 340 6501 221
Telefax: +49 340 6501 294
guntram.herz@sachsen-anhalt.de

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

Anlage

Prüfliste „Stichprobenkontrolle bei Spielzeug mit weicher Füllung hinsichtlich Aufschriften“

GTIN/EAN des Spielzeugs:

Bearbeiter:

Anforderung	Fundstelle in der 2. ProdSV	Erfüllt (= i. O.)	Nicht erfüllt (= Mangel)
Auf dem Spielzeug, einem Etikett, der Verpackung oder einem Beipackzettel muss die <u>CE-Kennzeichnung</u> angebracht sein.	§ 13	[]	[]
Auf dem Spielzeug, auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen muss eine Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder ein anderes <u>Kennzeichen zur Produkt-Identifikation</u> angegeben sein.	§ 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 3	[]	[]
Auf dem Spielzeug, auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen muss der <u>Name</u> , der Handelsname oder die <u>Marke des Inverkehrbringers im EWR</u> (Hersteller/Einführer) angegeben sein.	§ 4 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 5 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Nr. 3	[]	[]
Auf dem Spielzeug, auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen muss die <u>Kontaktanschrift des Inverkehrbringers im EWR</u> (Hersteller/Einführer) angegeben sein.	§ 4 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 5 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Nr. 3	[]	[]
Spielzeug mit weicher Füllung darf <u>nicht mit dem Warnhinweis</u> „Nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet“ versehen sein.	§ 11 Abs. 1 Satz 4	[]	[]
Dem Spielzeug mit weicher Füllung müssen <u>Anweisungen zur Reinigung</u> (Piktogramm, Deutsch) des Spielzeugs beigefügt sein.	§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 (i.V.m. Anhang II Teil V Nr. 2 der EG-Spielzeugrichtlinie)	[]	[]

ggf. Notizen: